

hang aufzufinden. Allerdings habe man den Landsbrauch im Register des Archivs Einsiedeln sub  $\frac{F}{Q B}$  I. als Manuskript in Kleinfolio eingetragen gefunden, aber als man nachsuchte, war die Stelle leer, der Band unerklärlich verschwunden. Endlich sei durch Zufall dieses vermiste Manuskript mit dem obigen Archivzeichen bei dem k. k. Bezirksgerichte in Bludenz entdeckt und Einsiedeln wieder zurückgestellt worden. Es präsentiere sich als St. Gerolder Exemplar aus dem Jahre 1609.<sup>1)</sup>

In den beiden Exemplaren von BERN und TRIESSEN findet sich eine Einleitung,<sup>2)</sup> welche über die Genesis der neuen „Erbordnung“ Aufschluß gibt und wie folgt lautet:

„Obgleich wohlten vor diesem bei Lebzeiten weylandt des wohlgebohrnen Rudolphen Grafens zu Sulz, Landgrafen im Alegen, des heiligen römischen Reichs Erbhofrichters zu Rotweil, Herrn zu Baduz, Schellenberg und Blumenegg, römischen, hungarischen und böhaimischen königl. Majestät Statthalters der oberösterreichischen Landen, und unsers lieben Urahnens seliger Gedächtnis auf der Unterthanen ermelter Graffschaft Baduz unterthäniges Anhalten und Bitten Anno 1531 ein Erbordnung aufgericht, auch solche hernach durch die wohlgebornen Herrn Heinrichen Grafen zu Fürstenberg, und Herrn Schweifhardten Grafen zu Helffenstein, unsere freundliche liebe Vettern als unsere damals von höchst gedachter kays. Mayesteth geordnete Vormünder im Jahre 1577 widerum revidiert und durchsehen worden, so sind doch darin gar wenig Fäll und etlich darunter so kurz, dunkhel und unverständlich gesezt und ausgeführt, daß man daraus

---

<sup>1)</sup> Der Erlaß der Erbordnung durch den Grafen Carl Ludwig datiert wohl früher und zwar schon vor dem Jahre 1602. Im Jahre 1602 fand nämlich die Ertheilung statt, laut welcher Carl Ludwig Baduz, Schellenberg und Aleggau, sein Bruder Rudolf hingegen Thengen und Blumenegg erhielt Vergl. Kaiser, Gesch. des Fürstent. Vichstenstein S. 355.

<sup>2)</sup> Offenbar war diese im St. Gerolder Exemplare nicht enthalten, sonst hätte sie J. Grubherr sicher mit veröffentlicht, weil sie über die Vorgeschichte und das Zustandekommen der Erbordnung interessante Aufschlüsse gibt.